



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen Sonnenkinder Elterninitiative Handicap e. V.  
Er hat seinen Sitz in Zwingenberg.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zielgruppe**

Zielgruppe des Vereins sind Familien mit Kindern mit Handicap und deren Angehörige. Unter Kindern mit Handicap verstehen wir: Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufgrund von Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen körperlicher und/oder geistiger Art.

## **§ 4 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Kindern mit Handicap und ihren Familien aufzuheben sowie deren Eigeninitiative, Fähigkeit und Kompetenz zu fördern. Darüber hinaus soll der Verein zur positiven Entwicklung zu einer nicht ausgrenzenden Gesellschaft beitragen, indem er die Teilhabe von Kindern mit Handicap am allgemeinen Gesellschaftsleben fördert. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der Kommunikation von Eltern und anderen Angehörigen mit Kindern mit Handicap;
- untereinander – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung und Art des Handicaps des Kindes – mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung;
- die Einrichtung und den Betrieb eines inklusiven Begegnungshofes mit tiergestützten Freizeit- und Fördermaßnahmen, wobei die Tiere artgerecht zu halten sind;
- Öffentlichkeitsarbeit, hier insbesondere die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme von Familien von Kindern mit Handicap;
- Verbesserung der Behinderten- und Inklusionspolitik;
- Förderung von Inklusion in Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen und Arbeitsplatz;
- Fortbildung je nach Bedarf, z.B. durch Kursangebote und Vorträge; - Kindergruppen mit qualifizierter Betreuung;
- gemeinsame Freizeitgestaltung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 5 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge oder Einlagen handelt.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist. Bei Familien gilt – falls nicht anders beantragt – die Mitgliedschaft für Eltern und ihre Kinder gemeinsam. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Dies ist schriftlich anzuerkennen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied muss vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie durch Ausschluss vom Verein.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag eines Mitgliedes kann infolge sozialer Härtefälle zeitweilig oder dauernd auf Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Familien, die gemeinsam Mitglied sind, haben nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen eine Protokollabschrift.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstands für 2 Jahre und dessen etwaige Abberufung;
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Revisionsberichts der/des Kassenprüfer/s;
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie mindestens einem, höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Restvorstand ermächtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer des Gesamtvorstandes.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Zu etwaigen vom Registergericht verlangten Satzungsänderungen wird der Vorstand ermächtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und den Rechenschaftsbericht.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder erhalten für ihren Aufwand eine pauschale Vergütung pro Jahr in Höhe der gesetzlich vorgesehenen Ehrenamtspauschale.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen mindestens einen Kassenprüfer, dessen einmalige Wiederwahl zulässig ist. Er prüft rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kasse auf Richtigkeit, auch hinsichtlich der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Dieser bleibt bis zur Beendigung des Vereins im Amt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertenhilfe Bergstraße gemGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 30.11.2005 in Bensheim beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Satzungsänderung für die 3. Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.05.2012 beschlossen und am 12.09.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Registernummer VR 21024 eingetragen und trat damit in Kraft.

Die Satzungsänderung für die 4. Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.05.2019 beschlossen und am 04.11.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Registernummer VR 21024 eingetragen und trat damit in Kraft.